

Bescheinigung über die Verwendung von Alternativreifen für Kraffräder

Das Reifenwerk Heidenau GmbH als Hersteller für Motorrad- und Motorrollerreifen in der Bundesrepublik Deutschland, bestätigt hiermit, dass gegen die Verwendung der nachstehend aufgeführten Reifenkombinationen keine technischen Bedenken bestehen. Bei bestimmungsgemäßer Umrüstung unter Beachtung der ggf. beschriebenen Auflagen bleibt der vorschriftsmäßige Zustand des Fahrzeugs gemäß §29 und §31 StVZO erhalten.

Fahrzeughersteller	Kawasaki	Handelsbezeichnung	KLE 500
Fahrzeugtyp	LE500A	ABE Nr.	F670, e1-92-61-00074

Felge vorn	Bereifung vorn	Felge hinten	Bereifung hinten
1.85 x 21	90/90-21 M/C 54T TT K60	2.50 x 17	130/80-17 M/C 65T TL M+S K60 Scout
1.85 x 21	90/90-21 M/C 54T TL M+S K60 Scout	2.50 x 17	130/80-17 M/C 65T TL M+S K60 Scout
1.85 x 21	90/90-21 M/C 54T TT K60 M+S Silica	2.50 x 17	130/80-17 M/C 69T TT Rf. K60 M+S Silica
1.85 x 21	90/90-21 M/C 54S TT K69	2.50 x 17	130/80-17 M/C 65T TT K74
1.85 x 21	90/90-21 M/C 54H TL K76	2.50 x 17	130/80-17 M/C 65H TL K76
1.85 x 21	90/90-21 M/C 54H TL K68	2.50 x 17	130/80-17 M/C 65H TL K64

Auflagen:	- Schlauchverwendung vorgeschrieben.
------------------	---

Wichtige Hinweise: Unbedingt beachten!

Diese Bescheinigung ist nur gültig mit Originalstempel und Unterschrift der Firma Reifenwerk Heidenau GmbH oder eines autorisierten Zweirad- oder Reifenhändlers. Sie ist vom Fahrzeugführer ständig mitzuführen und zuständigen Personen auf Verlangen vorzuzeigen. Eine Änderungsabnahme gemäß § 19.3 StVZO ist nicht erforderlich.

Bei Verwendung und bei sachgemäßer Umrüstung der von der Reifenwerk Heidenau GmbH freigegebenen Reifen in Verbindung mit den oben aufgeführten Fahrzeugtyp ist unter Beachtung aller Auflagen eine Gefährdung von Verkehrsteilnehmern gemäß § 19 (2) StVZO nicht zu erwarten. Die Freigängigkeit der Reifen muss unter allen Betriebsbedingungen gewährleistet sein.

Die aufgeführten Bereifungen dürfen nur in der o.g. Originalgröße auf den Originalfelgen verwendet werden.

Die Betriebserlaubnis des Fahrzeuges bleibt wirksam und das Fahrzeug befindet sich in einem ordnungsgemäßen Zustand nach StVZO. Eine Anbauabnahme und Eintragung in die Fahrzeugpapiere der o.g. Reifen ist nicht erforderlich, da diese Reifen gemäß ECE-R-75 bauartgeprüft sind und somit nach Ansicht des BMVBW eine Teilgenehmigung, die nicht von einer Anbauabnahme abhängig gemacht ist, entsprechend Pkt. 5.9 des Beispielkatalogs besitzen

Alle o.g. Reifen ab Produktionsdatum 10/98 besitzen eine Bauartgenehmigung. Diese Reifen tragen ein ECE-Prüfzeichen sowie die Angabe von Tragfähigkeitskennzahl und Geschwindigkeitskategorie. Diese Unbedenklichkeitsbescheinigung gilt auch für Fahrzeuge in der ungedrosselten Leistungsversion.

Heidenau, 04.04.2011


Reifenwerk Heidenau GmbH & Co
Produktions KG für Gummi und Kunststoffartikel
Hauptstraße 44
01809 Heidenau

Thomas Olejnick
Leiter Entwicklung

Originalstempel und Unterschrift des Händlers
Bestätigung der Übereinstimmung der Kopie der
Bescheinigung mit dem Original

Reifenwerk Heidenau GmbH & Co. KG
Hauptstraße 44 • 01809 Heidenau

Tel.: (0 35 29) 55 28 01
Fax: (0 35 29) 51 24 38
E-mail: verkauf@reifenwerk-heidenau.de
<http://www.reifenwerk-heidenau.de>

Geschäftsführender Gesellschafter:
Dipl.-Ing. Hartmut Wolf

Persönlich haftende Gesellschafterin:
Reifenwerk Heidenau Verwaltungs-GmbH

Registergericht Dresden, Nr. HRA 1858

Dresdner Bank AG
BLZ 850 800 00
Konto-Nr. 494 630 300